

## Propädeutische Übung im Bürgerlichen Recht

bei Prof. Dr. Georgios Gounalakis

2. Klausur WS 2004/2005

Gutachten<sup>1</sup>

Gutachtenstil

Kann D die Vase mit Recht behalten? Dazu müsste jeglicher Herausgabeanspruch des S unwirksam sein.

S könnte jedoch einen Herausgabeanspruch nach § 812 I S. 1 Alt. 1 an der Vase gegen D haben.

A.

Dazu müsste D etwas erlangt haben.

Etwas stellt dabei jedes vermögenswerte Recht dar. D hat das Eigentum und Besitz an der Vase erlangt. Somit hat D etwas erlangt.

B.

Dieses müsste durch Leistung eines anderen erfolgt sein. Eine Leistung wird beschrieben als die gezielte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. F hat die Vase bewusst übereignet und übertragen, um seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag zu erfüllen. Es ist daher eine Leistung der F erfolgt.

C.

---

<sup>1</sup> Alle nicht anders gekennzeichneten Paragraphen sind solche des BGB.

Weiterhin müsste dieses ohne rechtlichen Grund geschehen sein. Als rechtlichen Grund könnte hier ein Kaufvertrag zwischen D und S sein. Ein solcher Kaufvertrag besteht aus zwei **inhaltlich** übereinstimmenden, aufeinander bezogenen Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme.

#### I.

Zunächst müsste ein Angebot vorliegen.

Dieses wird als die erste, empfangsbedürftige Willenserklärung bezeichnet, die dem Vertragspartner mit allen wesentlichen Vertragsbestandteilen (*essentialia negotii*) zugetragen wird, dass dieser seine bloße Zustimmung zum Vertragsschluss geben muss. Ein solches Angebot hat D gemacht.

#### II.

Dieses müsste S nun wirksam angenommen haben. Die Annahme ist die Zustimmung zum Vertrag.

1. Selbst hat S keine Willenserklärung dieses Inhalts gemacht.
2. Die Willenserklärung der F könnte jedoch nach § 164 I und nach den Regeln der Stellvertretung für und gegen den S wirken.

a) Dazu müsste F zunächst eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. F hat sich selbst den Vertragspartner ausgesucht, nämlich D. Damit hat F eine eigene Willenserklärung abgegeben.

F ist allerdings erst 17 Jahre alt und somit gemäß § 106 beschränkt geschäftsfähig. Durch Abgabe ihrer Willenserklärung im Rahmen einer Stellvertretung enthält das Rechtsgeschäft für sie keinen rechtlichen Nachteil und dadurch ist auch sie laut § 165 befugt eine solche Willenserklärung abzugeben.

b) Diese müsste sie zudem im Namen des S erklärt haben, um dadurch dem Offenkundigkeitsprinzip zu dienen. Laut Sachverhalt hat sie dieses auch getan.

**§ 164 I 2**

c) Weiterhin müsste sie sich im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gehalten haben. Diese könnte sie gemäß § 167 durch Erteilung einer Vollmacht erhalten haben, die nach § 166 II S. 1 eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht darstellt. S hat F gebeten ihr beim Verkauf zu helfen, wodurch sich konkludent eine Innenvollmacht im Sinne des § 167 I Alt. 1 ergibt. Eine Vollmacht bedarf laut § 167 II keiner Form und ist daher mit der Bitte an F gültig. F hat also an den Rahmen ihrer Vertretungsmacht gehalten. Die Willenserklärung der F wirkt damit für und gegen S. Das Angebot ist also wirksam angenommen worden.

Es ist also ein wirksamer Kaufvertrag zwischen S und D zustande gekommen.

### III.

Der Kaufvertrag könnte jedoch nach § 142 I rückwirkend nicht sein **durch eine Anfechtung seitens S.**

1. Dazu müsste zunächst nach § 143 I eine Anfechtungserklärung vorliegen. S hat dem D erklärt, dass er die Vase zurück haben möchte. Darin ist nach dem objektiven Empfängerhorizont §§ 133, 157 eine Anfechtungserklärung zu sehen. Bei S handelt es sich um den Vertragspartner des D, dem somit alle Rechtsfolgen seines Vertreters zufallen. Daher ist er auch zur Anfechtung berechtigt.
2. Weiterhin wird ein Anfechtungsgrund benötigt. Denkbar wäre hier ein Eigenschaftsirrtum im Sinne des § 119 II. Dafür müsste ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft vorliegen. Diese sind alle wertbildenden Faktoren von Dauerhaftigkeit, die für den Vertrag wichtig sind. Das Alter einer Vase bestimmt ihren Preis, haftet ihr an und ist somit als im Verkehr wesentlich zu bezeichnen. Es liegt somit ein Eigenschaftsirrtum vor. Allerdings hat sich F über diese Eigenschaft geirrt und nicht der eigentliche Vertragspartner S. Damit ist fraglich, ob überhaupt ein Anfechtungsgrund

besteht. § 166 I besagt, dass bei Willensmängeln generell auf die Person des Vertreters abzustellen ist. Damit besteht ein Anfechtungsgrund.

3. Der Irrtum und die Willenserklärung müssen kausal sein. Hätte die f nicht über das Alter der Vase geirrt, hätte sie sie zu einem höheren Preis verkauft. Irrtum und Willenserklärung sind damit kausal.
4. Weiterhin müsste die Anfechtung dem richtigen Anfechtungsgegner nach § 143 II zukommen. Nach § 143 II ist dieser der Vertragspartner. Wie ausgeführt ist der Kaufvertrag zwischen D und S zustande gekommen. S hat dem D erklärt, er wolle seine Vase zurück. Es liegt also der richtige **Anfechtungsgegner** vor.
5. Die Anfechtungsfrist im Sinne des § 121 I müsste gewahrt worden sein. S müsste unverzüglich nach Kenntnis des Irrtums, das heißt ohne schuldhaftes Zögern angefochten haben. Direkt nachdem er davon erfahren hat, dass F sich über das Alter irrte verlangt S von D Rückgabe.

Die Anfechtungsfrist ist somit gewahrt. Die Anfechtung ist wirksam und der Kaufvertrag gemäß § 142 I von Anfang an nichtig. Es ist ohne rechtlichen Grund geleistet worden. S hat also einen Herausgabeanspruch gegen D nach § 812 I S. 1 Alt. 1 (**was bedeutet, dass D die Vase nicht zu Recht behalten darf.**)

Überflüssig beim Gutachten!

Ergebnis:

D hat kein Recht die Vase zu behalten. Ihm stünde allerdings nach § 122 I ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

#### Abwandlung

Gutachtenstil

Genau wie im ursprünglichen Fall wäre die Stellvertretung und ihre Wirkung auf den Kaufvertrag vom Irrtum zunächst unberührt. Der

Kaufvertrag wäre also zunächst wirksam zustande gekommen. Er könnte jedoch gemäß § 142 rückwirkend nichtig geworden sein.

A. Dazu müsste zunächst nach § 143 I eine Anfechtungserklärung vorliegen. Wie bereits angeführt ist dies bei der Bitte um Rückgabe der Fall.

B. Weiterhin müsste ein Anfechtungsgrund vorhanden sein. Auch hier käme der Eigenschaftsirrtum nach § 119 II in Betracht. Es müsste ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft erfolgt sein. Damit ist ein wertbildender Faktor, der dem Gegenstand anhaftet und von Dauer ist, gemeint. Der Preis einer Sache ist allerdings kein wertbildender Faktor, sondern der Wert an sich. Weiterhin ist dieser nicht dauerhaft, sondern abhängig vom Marktwert und gewissen anderen Faktoren wie zum Beispiel auch das Alter. Damit liegt hier kein verkehrswesentlicher Eigenschaftsirrtum, sondern ein Motivirrtum vor, der in der Regel unbeachtlich ist. Daher ist kein Anfechtungsgrund vorhanden.

Die Anfechtung entfällt und der Kaufvertrag ist weiterhin wirksam. Dadurch ist mit rechtlichem Grund geleistet worden, wodurch kein Herausgabeanspruch des S nach § 812 I 1 Alt. 1 in Frage kommt.

**D kann die Vase damit zu Recht behalten.**

**Verf. Wählt die zutr. AGL u. beherrscht auch die Prüf. des § 812 I 1.  
Verf. Erkennt alle Probleme – Stellv, beschr. Geschäftsf., Anf.- u.  
löst sie zutreffend.**

**Auch die Fallabw. wird größtenteils gut bearbeit.**

**Die Arbeit ist daher insgesamt mit**

**16 Punkten („sehr gut“)**

**zu bewerten.**